



Arbeitsgemeinschaft von nach
Bundesnaturschutzgesetz anerkannten
Naturschutzverbänden im Landkreis Fulda

AGN ... c/o Umweltzentrum Fulda e.V. ... Johannisstr. 44 ... 36041 Fulda

Planungsbüro Dagmar Sippel
An der Röde 32

36137 Großenlöder

Geschäftsstelle:

AGN
c/o Umweltzentrum und Gartenkultur Fulda e.V.
Johannisstraße 44
36041 Fulda

Telefon (0661) 970 97 90
Fax (0661) 970 97 91
kontakt@umweltzentrum-fulda.de

Mitglieder:

Naturschutzbund
Deutschland
Landesverband Hessen e.V.
Friedensstraße 26
35578 Wetzlar

Hessische Gesellschaft
für Ornithologie
und Naturschutz e.V.
Lindenstraße 6
61209 Echzell

Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland
Landesverband Hessen e.V.
Geleitstraße 14
60599 Frankfurt am Main

Botanische Vereinigung
für Naturschutz
in Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Schiffenberger Weg 14
35435 Wettenberg

Landesjagdverband
Hessen e.V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald
Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden-Biebrich

Deutsche Gebirgs- und
Wandervereine
Landesverband Hessen e.V.
Verteilerstelle Götze
Erbismühler Weg 25
61276 Weilrod

**Stellungnahme zu dem Vorhaben
Gemeinde Bad Salzschlirf Vorhabengezogener Bebauungsplan Nr. 27
„Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain“
sowie Änderung des Flächennutzungsplan**

Sehr geehrte Frau Sippel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben.

Wir nehmen im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland NABU Landesverband
Hessen e.V., Wetzlar für die AGN zu diesem Vorhaben Stellung.

- Zunächst bitten wir für den zu beseitigenden Heckenzug die genaue
Kompensation/Ausgleich zu benennen.
Die angedachte Kompensation im Teilgeltungsbereich 2 ist nicht erkennbar,
dort befinden sich lt. Luftbild bereits Heckenzüge.
Wir bitten diesbezüglich um Klärung.

Der Ausgleich sollte ortsnahe erfolgen, ggf. auch in der Anlage eine extensiv
genutzte Wiese mit Regiosaatmischung.
Eine Möglichkeit wäre auch ggf. eine Anpflanzung von Heckensträuchern
(max. Wuchshöhe 2 m) mit einer Mindestbreite von 5m auf der
südlichen Seite der PV-Fläche außerhalb des Zauns mit 2 m Abstand zum Zaun.
Dadurch könnte das Landschaftsbild verbessert werden.

- Um die Fläche des PV-Anlage aus naturschutzfachlicher Sicht aufzuwerten
sollten Steinhäufen für Reptilien, Totholzablagerungen, Altgrasbereiche
(mind. 5% der Fläche)
und ggf. Blühstreifen in der Fläche angelegt werden.
Genannt wird dies z.T. in den Unterlagen und muss auch festgeschrieben und
umgesetzt werden.



Sparkasse Fulda
IBAN DE23 5305 0180 0040 064 965

Finanzamt Fulda
SteuerNr. 18 250 50365

- Zwischen den Platten-Panel-Reihen sollte ein Abstand von 2,5 m bestehen, damit genügend Licht auf den Boden fällt und z.B. Mäuse auch erreichbar für Eulen und Greifvögel sind.

- Die Mahd der Fläche erst ab 1. August.

Kein Mulchen, sondern unbedingt Mahd mit Entfernung des Schnittgutes aus der Fläche.

- Alternativ eine Beweidung mit Schafen als Hütedurchgänge im Juli/August oder mit kleiner Herde dauerhaft je nach Flächengröße.

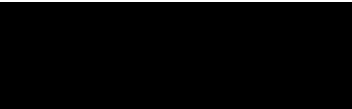
- **Kein Einsatz von Mährobotern!** Bitte unbedingt festschreiben!

- Der die Fläche umgebender Zaun sollte mit dem Maschendrahtgeflecht den Boden erreichen, um Prädatoren wie z.B. Fuchs aus der Fläche fernzuhalten und dadurch verstärkt Reptilien und Bodenbrütern eine Chance zu geben.

Eine detaillierte Stellungnahme wird unsererseits nach Vorlage der naturschutzfachlichen Untersuchungen abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

30.10.2023


Karin Bettinger



Anerkannter Naturschutzverband nach Bundesnaturschutzgesetz
HGON, Michael Lederle - Saalestr. 17 – 36043 Fulda

per Email an: info@planungsbuero-sippel.de

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Fuldaer Straße 2
36364 Bad Salzschlirf

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Salzschlirf

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27
"Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain"
sowie Änderung des FNP - Beteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB**

hier: Stellungnahme der HGON (AK Fulda / Rhön)

(Anmerkungen der HGON in *KURSIV*)

*Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 ist am 08.06.2023 außer Kraft getreten.
Ab diesem Datum gilt das HeNatG vom 25.05.2023 (GVBl. 2023, 379).
Welches Gesetz bildet hier die Grundlage?*

Textteil VE, Stand 07.08.2023

3. Artenvorschläge Gehölze

*Nach BNatSchG §40 (4) ist das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur
nur aus vorkommenseigener Herkunft gestattet. Diese Vorgabe sollte
aufgenommen werden.*

- *Syringa vulgaris: ungeeignete Art*
- *Crataegus: Nur Crataegus monogyna möglich: Zuchtformen auf dessen
Grundlage müssen ausgeschlossen sein*

Teil A Planungsbericht VE, Stand 07.08.2023

6. Projektbeschreibung

- *Im Umweltbericht ist von einer „Wanne“ die Rede (c Geologie und Boden
Bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung)
Was ist hiermit gemeint und wo kann diese verortet werden?*

Datum 27.09.2023

Absender

AK Fulda/Rhön
Michael Lederle
Saalestr. 17
36043 Fulda
☎ 0661/48314
☎ 0163/4099795
✉ georg.klaus@hgon.de

Vorsitzender

Dr. Tobias Erik Reiners
Stellv. Vorsitzende
Rudolf Fippl
Natascha Schütze
Dr. Nils Stanik
Ehrenvorsitzender
Prof. H.-P. Goerlich

HGON- Landesgeschäftsstelle

Lindenstr. 5
61209 Echzell
☎ 06008-1803
☎ 06008-7578
✉ info@hgon.de

Bankverbindungen

AK Fulda/Rhön
VR Bank Fulda
IBAN:
DE98 5306 0180 0002 0216 17

Sparkasse Oberhessen
>Spendenkonto<
IBAN:
DE07 5185 0079 0085 0026 94
BIC: HELADEF1FRI

**Spenden sind steuerlich
abzugsfähig!**



- Reihenabstand der PV-Module: 1,80m

Der Reihenabstand sollte auf 3,0m erhöht werden, auch wenn dies den Flächenanspruch erhöht. Begründung siehe unter 7.

Allgemein: Bei vorgesehener Beweidung müssen Kabel bissfest ummantelt sein.

7. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans

e) Regelungen des Wasserabflusses/ Unternutzung

- Weiternutzung der Mähwiese
- extensive Nutzung unter den PV-Modulen
- Angestrebt wird eine gebietseigene kräuterreiche Grünlandvegetation für den Randbereich

Das Grünland wird hier als Mähwiese konkretisiert. Die Bezeichnung, welcher Mähwiesentyp gemeint ist, fehlt.

Die extensive Nutzung wird nicht beschrieben. Die Entwicklung und Nutzung einer Wiese hängt sehr stark am Lichteintrag. Licht und Nutzung sind damit an dieser Stelle herausragende Parameter für die Eingriffsbeurteilung in die vorhandene Wiese und für deren Entwicklungsziel als Ausgleichsmaßnahme.

Zur günstigen Entwicklung und zur Eingriffsminimierung ist eine Aufweitung des Reihenabstands auf 3,0m bedeutsam. Sollte eine Beweidung hinzukommen, gilt dies umso mehr. Nicht zuletzt ist dies auch eine Frage der Nutzungsfreundlichkeit der Unternutzung, die wiederum langfristige Pflegevereinbarungen begünstigt.

Gemäß BNatSchG ist die gebietseigene Herkunft verpflichtend. Ein Anstreben genügt nicht.

Teil B Umweltbericht VE, Stand 07.08.2023

3. Umweltzustand und zu erwartende Umweltauswirkungen

a) Fläche

Flurst. 54/1: Nutzung als Grünland

Um welchen Wiesentyp handelt es sich?

Sollte es sich um eine

06.310 Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese LRT 6510 oder

06.320 Extensiv genutzte Berg-Mähwiese LRT 6520

handeln, muss neben den LRT-Vorgaben auch beachtet werden, dass diese Typen gemäß BNatSchG und HeNatG als geschützte Biotope aufgeführt sind und einer entsprechenden planerischen Bewältigung bedürfen.

d) Wasserhaushalt und Hydrologie

- Natura 2000-Gebiete: Indirekt ist die „Altefeld“ in einer Entfernung von 60m betroffen. Es wird keine negative Auswirkung gesehen.

Wenn die Betroffenheit eines natura 2000-Gebiet erkannt wird, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Diese Vorprüfung klärt strukturiert und fachgerecht, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu erwarten ist. Ein FFH-Gebiet selbst hat keinen Erhaltungszustand, der betroffen sein kann, sondern nur dessen wertgebenden Merkmale, insbesondere LRT. Die Entfernung des verursachenden Projekts zum natura-Gebiet ist dabei unerheblich; es gilt das Verschlechterungsverbot.

f) Vegetations- und Biotopausstattung

- (Prognose Planung): Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten in den benachbarten Bereichen betroffen sein können.
- Einbringen von Sonderhabitaten, Extensivierung von Acker oder Anlage von artenreichen Wiesen
Bei vermuteten Betroffenheiten von geschützten Pflanzenarten sollte eine entsprechende Erfassung der Vegetation durchgeführt werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit den beanspruchten Flächen notwendig. Siehe oben.

Die Ausformulierung der Sonderhabitate muss an die Ergebnisse der Kartierungen gekoppelt sein. Nicht jede Reptilienart hat den gleichen Habitatsanspruch. Auch eine evtl. notwendige CEF-Maßnahme für die Lerche muss nicht zwangsläufig als Lerchenfenster ausgestaltet sein. Hier, wie bei allen weiteren zu untersuchenden Arten gilt es, das Kartierungsergebnis abzuwarten. Es ist zu beachten, dass CEF-Maßnahmen i.d.R. ca. 2 Jahre Vorlauf benötigen.

8. Beschreibung der ermittelten Umweltauswirkungen

- Vorteile der Planung

Naturschutzrechtlich ist es unerheblich, aus welchen Gründen ein Eingriff durchgeführt wird. Lediglich Maßnahmen zum Naturschutz stehen hier außen vor, z.B. Anlage von Querungshilfen etc. Insofern ist eine PV-Anlage wertfrei zu beurteilen, sofern der Eingriff an sich zulässig ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Randeingrünung extensiver Grünflächen

Was ist damit gemeint, ein Blühstreifen? Wie wird die Pflege zur dauerhaften Sicherstellung der vorgesehenen Randeingrünung gewährleistet?

Allgemein

Die Qualität des Umweltberichts erfüllt nicht die Standards, die diesem Planungsteil üblicherweise zugrunde liegen.

Wir verweisen auf die „Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV)“ vom 26. Oktober 2018:

Anlage 4 (Auszug)

1.5 ein schriftlicher Beleg über die fachliche Eignung des Planerstellers sowie ggf. der von ihm beauftragten Personen. Fachlich geeignet für die Erstellung allgemeiner Antragsunterlagen zur Durchführung von Eingriffen sind Planersteller, deren verantwortlich zeichnendes Personal a) über



ein zumindest sechssemestriges abgeschlossenes Studium mit naturschutzfachlichen und umweltplanerischen Inhalten verfügt und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im einschlägigen Berufsfeld nachweisen kann oder b) bereits mindestens zehn Eingriffsplanungen gefertigt hat. Die Planunterlagen sind vom verantwortlichen Planersteller zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, dass die Planunterlagen vollständig sind, diese den Vorgaben von Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetz sowie den gültigen Rechtsverordnungen entsprechen und die Planung nach dem zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen fachlichen Kenntnisstand gefertigt wurde.

Aufgestellt
Fulda, 27.09.2023

gez. Lederle
(Lederle)

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro Dagmar Sippel
An der Röde 32
36137 Großenlüder

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**
Zimmer-Nr.: 242
Telefon: 0661 6006-70 53
E-Mail: Julia.Schwab@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr
Aktenzeichen: **7200-BLP-2023-2670**

Fulda, 26. Oktober 2023

Stellungnahme

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Salzschlirf, OT Bad Salzschlirf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Budenrain"

Grundstück(e): Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 18, Flurstücke 54/1, 118/1, 55/1, 52

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

Fachdienst Landwirtschaft:

Belang Landwirtschaft und Feldflur:

Es liegt ein gravierender Konflikt aus landwirtschaftlichen fachtechnischen Gründen vor. Es sind agrarstrukturelle und landwirtschaftliche Belange durch diese Planung erheblich betroffen. Diese Betroffenheit besteht wie folgt in einer Benachteiligung der Landwirtschaft.

Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht:

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen Bedenken, weil für den Eingriff-Ausgleich landwirtschaftliche Fläche im Umfang von 17.599 m² zusätzlich in Anspruch genommen werden soll, um einen Eingriff in Natur und Landschaft durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Umfang von 39.114 m² auszugleichen. Das ist nicht vertretbar! Der geplante Eingriff-Ausgleich ist vorliegend auf landwirtschaftlicher Fläche vorgesehen. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung der Agrarstruktur dar. Landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsgebiet haben einen hohen Flächenbedarf. Daher bestehen gegen die geplante Maßnahme aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten bezogen auf den Ausgleich grundsätzliche Bedenken. Für den erforderlichen Ausgleich soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher unterbleiben.



Seitens der weiteren Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

Fachdienst Wasser und Bodenschutz

Die Aufstellungsflächen für die Freiflächen-PV-Anlage liegen vollständig in Zone III des zugunsten der Gemeinde Bad Salzschlirf vom Regierungspräsidium Kassel am 30.01.1970 festgesetzten und im Staatsanzeiger 11/70 S. 604 veröffentlichten Trinkwasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen I und II. Darüber hinaus liegen die Ausgleichsflächen in Zone II des oben erwähnten Trinkwasserschutzgebietes.

Des Weiteren liegt der gesamte betroffene Bereich in der Zone IV gegen qualitative Beeinträchtigungen und in der Zone C gegen quantitative Beeinträchtigungen des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen Salzschlirfer Sprudel, Bonifatiusbrunnen, Martinibrunnen I und II, Sturmiusbrunnen, Hermann-Vollrath-Brunnen und Kurhausbrunnen der AG Bad Salzschlirf. Die Schutzgebietsverordnung vom 09. April 1991 für das Heilquellenschutzgebiet ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen 17/1991 S. 1120 veröffentlicht.

Entsprechende Schutzgebietsverordnungen der Trinkwasser- sowie Heilquellenanlagen sind für den Bau und Betrieb zu beachten. Mittels Baugrundanalyse (Bohrungen) ist nachzuweisen, dass stoffliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen werden können. Beim Einbringen von verzinkten Rammpfählen bzw. Zaunpfähle bis in wassergesättigte Zonen bzw. den Grundwasserschwankungsbereich kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Dies ist in jedem Fall zu verhindern, ggf. durch alternative Verankerungen.

Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Reinigung der Anlage innerhalb der Betriebsjahre nicht vorgesehen ist. Sollte die Anlage aufgrund höherer Verunreinigungen mit eingedämmter Effizienz dennoch gereinigt werden, ist zum Schutz des Wasserschutzgebietes eine Reinigung mit Absaugung vorzusehen, sodass keine Reinigungsmittel in den Untergrund gelangen können.

Durch die aufgeständerte Bauart der Freiflächen-PV-Anlage bleibt eine unversiegelte Fläche von ca. 98 % vorhanden. Die zu versiegelnden Flächen (Trafostationen) sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Sind für die Bauphase Baureinrichtungsflächen und Baustraßen erforderlich, so sind diese durch eine rückbaufähige Tragschicht z.B. Geovlies und Tragschotter bzw. Lastverteilplatten vorzusehen und nach Fertigstellung wieder rückzubauen. Bei festgestellten Verdichtungen unter den BE-Flächen und Baustraßen ist eine Lockerung durchzuführen.

Gewässer und Grundwasser dürfen nicht verunreinigt werden. Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht grundwassergefährdend sein. Die Betankung von Baumaschinen ist auf versiegeltem Bereich außerhalb der Wasserschutzzone durchzuführen bzw. ist ein ausreichend dimensionierter Leckageschutz vorzusehen.

Sollten während der Bauausführung wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Fahrzeuge und Maschinen, die Kraftstoff- und/oder Ölverlust aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Die entsprechenden Geräte und ausreichend Ölbindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz oder die nächste Polizeidienststelle ist bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten unverzüglich zu verständigen.

Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz:

In der Begründung vom 07.08.2023 werden auf den Seiten 25 und 26 Aussagen zu Blendwirkung und Lärm getroffen. Da das Blendgutachten noch nicht vorliegt, kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Fachdienst Natur und Landschaft:

Zur naturschutzrechtlichen Prüfung des o. g. Vorhabens fehlt der Artenschutzbeitrag. Im Vorfeld wurde bereits mit der Gemeinde und dem Planungsbüro über Umfang und Inhalt des Fachbeitrages gesprochen. Der Fachdienst Natur und Landschaft bittet um Einreichung der notwendigen Unterlagen zur endgültigen Prüfung.

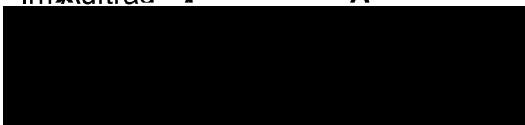
Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle

Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



ESKANDARI-AZARI
Fachdienstleitung

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf



Per Email

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Salzschlirf
Fuldaer Str. 2

36364 Bad Salzschlirf

Geschäftszeichen	RPKS - 31.4-61 d 01/5-2018/9
Dokument-Nr.	2023/1361579
Bearbeiter/in	Frau Langer
Durchwahl	(0561) 106-2836
Fax	0611 327641530
E-Mail	martina.langer@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 02.10.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Bad Salzschlirf;
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 26 „Sondergebiet Freiflächen-PV-
Anlage Budenrain“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes**

Schreiben des Büros pds vom 25.09.20232

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Oberirdische Gewässer Hochwasserschutz
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)**

Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung. Das Gewässer Altefeld ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

PLANUNGSBÜRO
Dagmar Sippel
An der Röde 32
36137 Großenlüder

per Mail an:

info@planungsbuero-sippel.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/23-2023/2
Dokument-Nr.: 2023/1339616
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 25.09.2023

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick
Durchwahl: (0561) 106-2811
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Frau Wagner
Durchwahl: (0561) 106-2819
E-Mail: anna.wagner@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 18.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Salzschlirf

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Im Gemeindegebiet von Bad Salzschlirf wird beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten und zu betreiben.

Das für diese Anlage vorgesehene Areal ist derzeit keinem gültigen Bebauungsplan zu zuordnen, daher befindet es sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nach der v. g. Rechtsgrundlage nicht privilegiert ist, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 27 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans wird für das besagte Vorhaben das Planungsrecht geschaffen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Die v. g. Bauleitplanung weist einen Teil-Geltungsbereich 1 für ein „Sondergebiet für Photovoltaik“ (Flst. 54/1, 55/1, 118/1; Fl. 18; Gmk. Bad Salzschlirf) und einen Teil-Geltungsbereich 2 für eine „Fläche für SPE-Maßnahmen“ (Flst. 52; Fl. 18; Gmk. Bad Salzschlirf) aus.

Wie in meiner zum Scoping-Termin vorausgegangenen Stellungnahme vom 10.08.2023 angemerkt, liegen die v. g. Geltungsbereiche in den Zonen II und III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen 1 + 2 Bad Salzschlirf“ (WSG-ID 631-017) sowie in den Zonen C und IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzschlirf“ (WSG-ID 631-130; vgl. nachfolgende Abbildung 1).

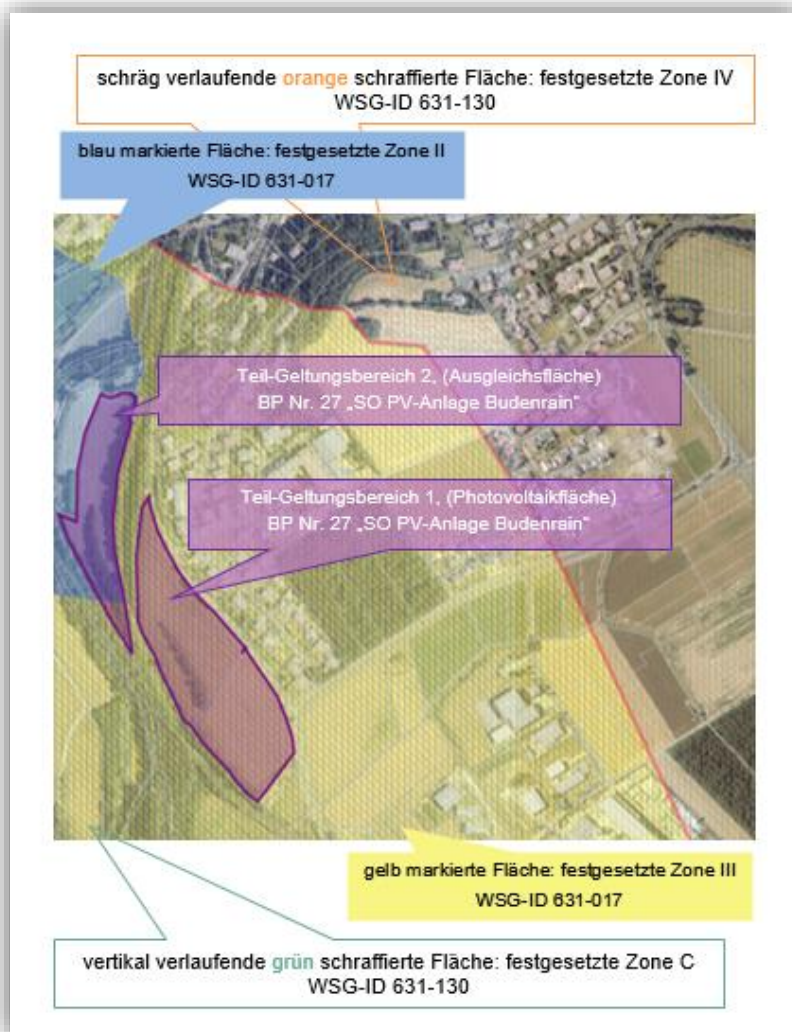


Abb. 1: Quelle: Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) mit Ergänzungen vom Dez. 31.2

Daher sind die Verordnungen vom 30.01.1970 (StAnz. 11/70, S. 604 ff.) und vom 09.04.1991 (StAnz. 17/91, S. 1120 ff.) zu beachten.

Aufgrund dessen wurde bereits in der o. a. Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich aus den Verordnungstexten zwar keine Verbotstatbestände ergeben, die der geplanten und nun beantragten Festsetzung ausnahmslos widersprechen, allerdings in den v. g. Verordnungen u. a. folgende Verbote und Einschränkungen (Nichtabschließende Aufzählung) zugrunde gelegt wurden:

Wasserschutzgebiet (WSG-ID 631-017)

- Zone II
 - Eingriffe unter die Erdoberfläche [...] durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche,
 - jegliche Bebauung,
 - die Anlage von Park- [...] und Lagerplätzen,
 - das [...] oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten [...],
 - die animalische Düngung [...] und die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassene Wegen [...], wenn nicht sichergestellt wird, dass das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der Engeren Schutzzone abgeführt wird. (Die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln beim Wegebau ist verboten.)
- Zone III
 - Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung,
 - das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mind. den Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, jedoch müssen diese mit einer Leckanzeige ausgestattet sein.

Heilquellenschutzgebiet (WSG-ID 631-130)

- Zone C
 - Bodeneingriffe von mehr als 30 m Tiefe
- Zone IV
 - das Versickern von wassergefährdenden Stoffen

Gleichfalls wurde empfohlen, dass vom Vorhabenträger zunächst zu prüfen ist, ob das Vorhaben außerhalb des o. a. Wasserschutzgebietes realisiert werden kann, um so den besagten Verboten/Einschränkungen auszuweichen.

Bei Durchsicht der nun vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass meine Hinweise in der o. g. Stellungnahme textlich berücksichtigt wurden und bei den weiteren Planungen Beachtung finden. Insbesondere die Ausweisung des Sondergebietes nur innerhalb des Teil-Geltungsbereiches 1 und damit eine Herausnahme aus der Zone II des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen 1 + 2 Bad Salzschriff“ wird aus wasserbehördlicher Sicht sehr begrüßt.

In Bezug auf die Stromeinspeisung wird aufgeführt, dass diese über mehrere Trafostationen erfolgen soll, die voraussichtlich im bereits genannten Flurstück 118/1 errichtet werden. In einer noch vorzulegenden Planzeichnung zum o. a. Bebauungsplan werden die v. g. baulichen Anlage als „Flächen für Versorgungsanlagen“ festgesetzt. Darüber hinaus wird in der Legende der vorliegenden Planzeichnung „VEP PV Budenrain VE“ ein Kabelgraben zu den geplanten Trafostationen symbolisch dargestellt, allerdings ist ein Trassenverlauf in der Planzeichnung nicht erkennbar.

Weiterhin wird in den Unterlagen angegeben, dass innerhalb des Teil-Geltungsbereiches 2 vorhabenbezogene Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden sollen. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Extensivierung von Acker oder das Anlegen von artenreichen Wiesen vorgesehen, die im weiteren Verfahren noch genauer beschrieben wird. Unter Beachtung der o. a. Verbote/Handlungseinschränkungen für die Zone II des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus wasserbehördlicher Sicht derzeit keine Bedenken.

Ferner soll die Beurteilung der hydrogeologischen Unbedenklichkeit bezogen auf das Gesamtvorhaben im Rahmen des noch zu erstellenden Boden- und Baugrundgutachtens vorgenommen werden (vgl. BP-Begründung, S. 21). Bei dieser Beurteilung sollten insbesondere die Eingriffstiefe vorgesehener Kabelgräben und Rammfundamente, die Lagerung/Verwendung von wassergefährdenden Stoffen und die Anordnung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht unberücksichtigt bleiben.

Hier an dieser Stelle wird angemerkt, dass eine abschließende Beurteilung des Gesamtvorhabens durch die hiesige Wasserbehörde erst nach Vorlage der in Erstellung befindlichen Unterlagen möglich ist.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Für den Planungsbereich sind nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle des Landes Hessen (FIS AG) weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Vorsorgender Bodenschutz:

In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz werden die Ausführungen in der Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Schutzgut Boden hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad als ausreichend beurteilt.

Zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden während der Bauausführung empfehle ich zusätzlich, einen Passus in die textlichen Festsetzungen unter „III. HINWEISE“ des Bauungsplans aufzunehmen, in dem auf die Anwendung des Merkblattes „Bodenschutz für Bauausführende“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV, 2018) verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	28.07.2023 BGBl. I Nr. 221
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Fuldaer Straße 2

36364 Bad Salzschlirf

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 a+b-21646/47

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Herr Rauch

Durchwahl 0561 106-4245

Fax 0611 32764 - 1642

E-Mail martin.rauch@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro PDS

Ihre Nachricht 05.10.2023

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 20.10.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Bad Salzschlirf Ott Bad Salzschlirf

Änderung des Flächennutzungsplanes „Budenrain“

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 5,7 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Bad Salzschlirf geschaffen werden.

Die Flächen des Sondergebietes PV im Bereich des Teilgeltungsbereiches 1 umfassen eine Gesamtgröße von ca. 3,8 ha, die übrigen Flächen des Teilgeltungsbereiches 2 werden für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 sind die Flächen des Plangebietes vollständig als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Teilgeltungsbereich 1 wird zudem von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Die Bodenwerte hinsichtlich Acker-/ Grünlandzahlen liegen ganz überwiegend im Bereich von 30-35 Bodenpunkten.

Die Regelungen des Teilregionalplans Energie Nordhessen werden durch die vorliegende Planung eingehalten, so dass keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Das von der Planung betroffene Gebiet ist zudem als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen.

Angesichts der geplanten Ausführung der einzelnen aufgeständerten Modultische mit Solarmodulen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsfunktionen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.

Insgesamt bestehen gegenüber der Planung keine regionalplanerischen Bedenken

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Rauch



Regierungspräsidium Kassel • Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Per E-Mail
Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Salzschlirf
Fuldaer Straße 2
36364 Bad Salzschlirf

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-61 d 02 05/2-2018/8
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Bilz
Durchwahl 0561 106-2881
Fax 0611 327 640 942
E-Mail Wolfgang.Bilz@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 25.09.2023

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 25.10.2023

**Stellungnahme zur Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Planung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 27 „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Budenrain“ sowie
Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 18

Gemeinde: Bad Salzschlirf

Kreis: Fulda

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf das noch zu erstellende Blendgutachten bitte ich den nachfolgenden Hinweis bzw. Anmerkung zu beachten.

Hinweis bzw. Anmerkung:

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen herausgegeben.

Darin werden in der Anlage 2 (Stand 03.11.2015) Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren gegeben. Im Rahmen der bestehenden Planungen empfehle ich, die geplante(n) Photovoltaikanlagen auf den Freiflächen im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. 3 des Anhangs untersuchen und bewerten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Bilz

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.